

p.B.14.21.Liecht. 2 61/63.
 p.B.14.21.Liecht. 3 - ZO/dg
 p.B.24.Liecht. 130 -
 p.B.24.Liecht. 136 ✓

11. Februar 1970

a/a

Wichtige hängige Geschäfte betreffend
Liechtenstein

1. Bereinigung der Anlagen I (anwendbare Bundesgesetzgebung)
und II (Zoll- und Handelsverträge) zum Zollanschlussver-
trag vom 29. März 1923.

Im Einvernehmen mit der liechtensteinischen Regierung wurden seit März 1969 sukzessive Entwürfe zu bereinigten Teillisten der Anlage I, nach Bundesämtern eingeteilt (Stand 1. Januar 1968), der liechtensteinischen Botschaft zuhanden ihrer Behörden überreicht. Es ist beabsichtigt, von der liechtensteinischen Regierung eine unverbindliche Stellungnahme zu erlangen, bevor der Bundesrat gemäss Zollanschlussvertrag einseitig über die beiden Anlagen Beschluss fasst. Von der Bereinigung vorläufig ausgeklammert wurde die Teilliste der Landwirtschaftsgesetzgebung, wegen der umstrittenen Frage der Anwendung gewisser Erlasse trotz prinzipieller Nichtausrichtung aller Bundesbeiträge gemäss Art. 4 Abs. 2 des Zollanschlussvertrages.

Von der Anlage I (die ausgeklammerten Landwirtschaftserlasse abgesehen) sind nur die Teillisten des EVED, d.h. praktisch diejenige des Amtes für Energiewirtschaft, noch nicht überreicht worden. Wir erwarten noch die nachgesuchte Stellungnahme dieses Amtes, und zwar inbezug auf zwei schwierige Probleme: beim Rohrleitungsgesetz die

./.

Frage der Anwendbarkeit der Nationalitätsbestimmungen und beim Atomenergiegesetz die Frage der Anwendbarkeit der Haftungsbestimmungen einerseits für ortsgebundene Atomanlagen und andererseits für Transporte von radioaktiven Kernbrennstoffen. Diese Abklärungen sollten in den nächsten Wochen abgeschlossen werden können.

Der bereinigte Entwurf der Anlage II (Zoll- und Handelsverträge) ist noch in Vorbereitung.

Die liechtensteinischen Behörden haben entgegen unseren Erwartungen die Teilentwürfe nicht fortlaufend geprüft, sondern warten das Vorliegen des ganzen Entwurfes (mindestens der Anlage I) ab.

Bis zum Meinungsaustausch mit den liechtensteinischen Behörden sollten die Entwürfe der Teillisten bis zum Stand des 1. Januar 1970 à jour gebracht werden.

Im Interesse der von liechtensteinischer Seite angestrebten Rechtssicherheit wäre es angezeigt, die Anlage I unter Ausschluss der ausgeklammerten Landwirtschaftserlasse endgültig bereinigt dem Bundesrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten und der liechtensteinischen Regierung bekanntzugeben sowie amtlich zu publizieren.

Die gesonderte Diskussion über die Anwendbarkeit der Landwirtschaftsgesetzgebung in Liechtenstein dürfte zu einer Teilrevision des Zollanschlussvertrages führen. Dessen Art. 4 Abs. 2, der prinzipiell die Anwendung derjenigen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung ausschliesst, durch die eine Beitragspflicht des Bundes begründet wird, hat sein Korrelat in Art. 35 Abs. 2, wonach die nicht ausgerichteten Bundesbeiträge in dem dem Fürstentum entrichteten Anteil

an den Einnahmen aus den in Liechtenstein erhobenen Zöllen und Gebühren inbegriffen sind. Diese Regelung erscheint nicht mehr angemessen, seitdem durch die Regierungsvereinbarung vom 24. September 1964 dieser Anteil entsprechend dem Verhältnis der Wohnbevölkerung berechnet wird, und nicht mehr wie ursprünglich als Pauschalsumme oder wie von 1952 bis 1964 in einer nach verschiedenen Kriterien festgelegten Proportion.

Eine grundlegende Aenderung der zwei genannten Bestimmungen des Zollanschlussvertrages ist aber nur möglich auf dem Wege einer genehmigungspflichtigen Vertragsrevision. Gemäss Art. 36 des Zollanschlussvertrages - in der Fassung des Abänderungsvertrages vom 22. November 1950 - kann nur die in Art. 35 Abs. 1 vorgesehene Berechnungsweise des liechtensteinischen Anteils an Zöllen und Gebühren durch einfache Regierungsvereinbarung geändert werden.

2. Revision des Uebereinkommens vom 10. November 1920 über die Besorgung des PTT-Dienstes durch die schweizerische PTT-Verwaltung.

Die Revision wurde von der Schweiz verlangt, um eine Anpassung der heute unverhältnismässig geringen Beitragsleistungen Liechtensteins an die geänderten Verhältnisse zu erlangen. Andererseits wünscht Liechtenstein in seinem allgemeinen Streben nach Bekräftigung seiner Souveränität eine grundlegende Neuordnung des Postregals und des Telegraphen- und Telephonregals sowie des Radio- und Fernsehregals, nämlich die Rückübertragung aller dieser an die Schweiz abgetretenen Regalrechte auf das Fürstentum und dann lediglich eine Uebertragung ihrer Ausübung auf die Schweiz.

Eine erste Verhandlungsphase am 15. und 16. Dezember 1969 diente der Klarstellung der beidseitigen Standpunkte. Die liechtensteinische Regierung hat nunmehr ein Denkmodell über die von ihr gewünschte Neuregelung der Regalrechte vorzulegen. Schweizerischerseits haben die PTT-Dienste eine detaillierte Aufstellung über die finanziellen Grundlagen für die verlangten Mehrleistungen Liechtensteins beizubringen. Da nach den liechtensteinischen Landtagswahlen vom 1. Februar 1970 im März ein Regierungswechsel in Vaduz erfolgen wird, ist die liechtensteinische Stellungnahme frühestens im März oder April zu erwarten. Eine zweite Verhandlungsphase könnte deshalb wohl frühestens im Frühsommer 1970 stattfinden.

3. Andere staatsvertragliche Beziehungen zu Liechtenstein.

Das Abkommen über Kinderzulagen, unterzeichnet in Vaduz am 26. Februar 1969 (BBl 1969 I 830), und am 1. Juli 1969 unter Vorbehalt der parlamentarischen Genehmigung in Kraft getreten, wurde von den eidgenössischen Räten am 25. September 1969 genehmigt und ist inzwischen auch vom liechtensteinischen Landtag gutgeheissen worden. Die liechtensteinische Botschaft hat sich zum Austausch der Ratifikationsurkunden - der in Bern zu erfolgen hat - bereit erklärt.

Auf dem Gebiet der Rechtshilfe im weiten Sinne bestand bis vor kurzem - von den Sonderregelungen im Zollanschlussvertrag und im PTT-Vertrag abgesehen - ein vertragsloser Zustand zwischen der Schweiz und dem Fürstentum. Dies hatte schon vor Jahren zu Kritiken in der Öffentlichkeit und zu Vorstössen der meistinteressierten Kantone, vor allem des Kantons St. Gallen, geführt.

Das dann am 25. April 1968 unterzeichnete Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen in Zivilsachen, dessen Ratifikationsurkunden am 15. Januar 1970 in Bern ausgetauscht wurden, tritt am 15. März 1970 in Kraft.

Am 28. Oktober 1969 ist ferner Liechtenstein dem Europäischen Auslieferungs-Uebereinkommen vom 13. Dezember 1957 und dem Europäischen Uebereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 beigetreten. Damit bestehen auch auf diesen zwei Rechtsgebieten staatsvertragliche Beziehungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein. Es stellte sich nunmehr die Frage nach ergänzenden bilateralen Regelungen in dem von den beiden europäischen Uebereinkommen erlaubten Rahmen. Solche Zusatzverträge sind bereits von der Schweiz mit der Bundesrepublik Deutschland am 13. November 1969 unterzeichnet worden; sie bedürfen noch der parlamentarischen Genehmigung. In diesem Zusammenhang ist bemerkenswert, dass kürzlich die Bundesrepublik gegenüber Liechtenstein den Wunsch zum Abschluss eines dem mit der Schweiz entsprechenden Zusatzvertrages zum Europäischen Uebereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen ausgesprochen hat. Ferner scheint es, dass die USA beabsichtigen, parallel zu ihren Verhandlungen mit der Schweiz nächstens auch an Liechtenstein (und an einige weitere europäische Staaten) heranzutreten, um wenn möglich über den Abschluss von Abkommen über Rechtshilfe in Strafsachen Verhandlungen aufzunehmen.

Auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Zivilsachen fehlt noch eine bilaterale Regelung. Liechtenstein ist auch der Haager Zivilprozesskonvention von 1905 bzw. 1954 noch nicht beigetreten. Das Fehlen staatsvertraglicher Beziehungen scheint hier aber von geringerer Tragweite, da auch ohne Vertrag weitgehend Rechtshilfe geleistet wird.

Der Abschluss eines bilateralen Abkommens, sei es als Ersatz oder als Ergänzung der Haager Konvention, käme dennoch in Betracht, ist aber anscheinend weniger vor- dringlich.

In allen Rechtshilfefragen ist die Eidgenössische Polizeiabteilung zuständig. Auf dem Gebiet der Auslieferung und der Rechtshilfe in Strafsachen ergeben sich aber in- folge der besonderen Verhältnisse aufgrund des Zollanschluss- vertrages und des PTT-Vertrages verschiedene bedeutsame politische Fragen, die in die Zuständigkeit des Politischen Departements fallen.

4. Europäische Integration.

Soweit die Integration sich auf zollrechtliche Fragen beschränkt, wird Liechtenstein aufgrund des Zoll- anschlussvertrages automatisch in die vertraglichen Bin- dungen der Schweiz mit Drittstaaten miteinbezogen. Dies gilt auch für die OECD und für das GATT.

Bei der EFTA und der FINEFTA hingegen wurde wegen der über den Bereich des Zollanschlussvertrages hinaus- ragenden Materien die umfassende Vertretungsbefugnis der Schweiz in zwei gesonderten Protokollen festgelegt, die von allen EFTA- bzw. FINEFTA-Mitgliedstaaten und auch von Liechtenstein selbst unterzeichnet wurden. Das Fürstentum hat demzufolge in der EFTA und der FINEFTA kein eigenes Mitspracherecht; doch wird ihm die Entsendung eines Beob- achters zu den Ratssitzungen zugestanden, und es wird um- fassend orientiert.

Im Hinblick auf die kommende Integration im Rahmen der EWG ist Liechtenstein bestrebt, seine Präsenz und seine Souveränität in den verschiedensten internationalen Gremien

zu manifestieren. In diesem Sinne strebt es eine vermehrte Entsendung von Beobachtern und Experten an Konferenzen aller in Betracht kommenden internationalen Organisationen an. In einer grundsätzlichen Aussprache des liechtensteinischen Regierungschefs mit dem Chef der Rechtsabteilung, die Mitte Dezember 1969 stattfand, wurde den Liechtensteinern angeraten, in erster Linie innerhalb ihrer Verwaltung in Vaduz selbst eine fachlich qualifizierte Koordinationsstelle aufzubauen, die die äusserst umfangreiche Dokumentation nutzbringend zu verarbeiten vermöchte. Daneben wurde dem Regierungschef angeboten, soweit möglich die Entsendung von Beobachtern und Experten an internationale Konferenzen und Kommissions-tagungen, vor allem in Genf oder in Brüssel, unter Umständen auch innerhalb schweizerischen Delegationen zu erleichtern. Nähere Einzelheiten wären zuständigkeitshalber von Liechtensteinern direkt je nach dem mit der Schweizerischen Delegation bei der EFTA, mit dem Integrationsbüro oder mit der Handelsabteilung zu regeln. Einen konkreten Fall bilden die Vorarbeiten im Schosse der EWG für ein Uebereinkommen über ein einheitliches europäisches Patenterteilungsverfahren, an denen Liechtenstein teilnehmen möchte.

Endlich wurde dem Regierungschef in Aussicht gestellt, dass erwogen würde, liechtensteinischen Nachwuchskräften eine Teilnahme am Ausbildungsprogramm für die schweizerischen Diplomaten zu ermöglichen.